

**Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:**

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 16.6.2010 beschlossene Änderung der Umlagen – und Beitragsordnung 2010 der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 9.12.2009, lautet in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 16.6.2010:

# **BEITRAGSORDNUNG 2010**

## **der Ärztekammer für Burgenland**

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland hat gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 in der geltenden Fassung (im folgenden kurz als ÄrzteG bezeichnet) die folgende Beitragsordnung (BO) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die nachstehend festgesetzten Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich für die finanzielle Sicherstellung der Leistungen aus dem gemäß § 66a Abs. 1 Z. 7 ÄrzteG errichteten und betriebenen Wohlfahrtsfonds.**
- (2) Gemäß § 109 Abs. 1 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Beitragsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohlfahrtsfonds, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet (§ 108a Abs. 1 ÄrzteG).**
- (3) Rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge können gemäß § 110a Abs. 1 ÄrzteG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht werden.**
- (4) Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, die den zahnärztlichen Beruf ausüben und der Landes Zahnärztekammer für Burgenland zugeordnet sind, haben Beiträge nach dieser Beitragsordnung zu leisten. Die auf Ärzte bzw. Kammerangehörige lautenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Zahnärzte.**

**§ 2**  
**Fondsbeitrag**

Der Fondsbeitrag besteht aus

- a) dem Beitrag zum Grund- und Ergänzungsfonds,
- b) dem Beitrag zum Zusatzfonds,
- c) der Umlage zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung,
- d) der Umlage zum Unterstützungsfonds sowie
- e) dem Beitrag zur Krankenversicherung.

**§ 3**  
**Beitrag zum Grund- und Ergänzungsfonds**

Zur Deckung der Erfordernisse und zur Sicherstellung der Leistungen aus dem Grund- und Ergänzungsfonds wird folgender Beitrag pro Kalenderjahr festgesetzt:

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

- a) bis zum 30. Lebensjahr..... EUR 2.164,80
- b) ab dem 30. Lebensjahr..... EUR 3.247,20
- c) ab dem 40. Lebensjahr..... EUR 4.329,60

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

- a) von ausschließlich angestellten Ärzten von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von ..... 3 %  
und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres ..... 2 %.  
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 3.981,60 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern:

- 1. Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 199.080,- ..... 2 %.
- 2. Von Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 199.080,- ..... 2 %  
und vom Gesamtbetrag der Entgelte aus selbständiger Tätigkeit (Nettoumsatz) des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 278.433,60 ..... 1,43 %.  
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 3.981,60 nicht übersteigen.

(3) Bei hausapothekenführenden Ärzten werden die Auslagen für den Wareneinkauf, höchstens jedoch die Einnahmen aus der Hausapotheke, vom Gesamtbetrag der Entgelte in Abzug gebracht. Bei Abteilungs- bzw. Institutsvorständen zählen die an nachgeordnete Ärzte abzuführenden Entgelte nicht zur Beitragsgrundlage.

(4) Wahlärzten, ausgenommen Wahlärzte mit einem Dienstverhältnis mit voller Dienstverpflichtung, werden die nachgewiesenen Auslagen (ohne Umsatzsteuer) für den medizinischen pro Ordinatione - Bedarf vom Gesamtbetrag der Entgelte in Abzug gebracht.

(5) Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt sind für längstens 5 Jahre anrechenbare Ausbildungszeiten von den Beiträgen gem. Abs. 2 ausgenommen. Die Umstufung erfolgt mit dem nächstfolgenden 1. 1. nach Ablauf der 5 Jahre.

(6) Für die Errechnung des zusätzlichen Beitrages gem. Abs. 2 lit. a und b sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus ärztlichen Tätigkeiten gem. § 41 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG außer Ansatz zu lassen.

(7) Wird während der Zeiten gemäß § 17 Abs. 2 lit. b. der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, besteht für Umsätze bzw. Bruttobezüge bis zum Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG keine Beitragspflicht. Wird darüber hinaus Einkommen erzielt, ist für den über dem Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG liegenden Umsatz bzw. Bruttobezug ein Beitrag von 6 % zu entrichten. Bei einem Umsatz bzw. Bruttobezug über dem Betrag gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wird kein Nachlass oder eine Ermäßigung gewährt.

- (8) Bei Gruppenpraxen erfolgt die Bestimmung des zusätzlichen Beitrages gem. Abs. 2 lit. b) entsprechend dem jeden Gesellschafter zuzurechnenden Umsatzanteil. Der Gesamtumsatz wird auf die Gesellschafter nach Köpfen bzw. gleichen Anteilen aufgeteilt, es sei denn, eine anderslautende, gemeinsam unterschriebene Mitteilung der Gesellschafter über die Aufteilung geht der Ärztekammer rechtzeitig zu.**

#### **§ 4**

##### **Beitrag zum Zusatzfonds**

- (1) Zur finanziellen Deckung der Leistungen aus dem Zusatzfonds wird ein Beitrag festgesetzt, dessen Höhe unter Zugrundelegung des Lebensalters des Kammerangehörigen zum Zeitpunkt des Beginnes seiner Teilnahme an dem Zusatzfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnen ist.**
- (2) Werden durch eine vertrauensärztliche Untersuchung Krankheiten oder Gebrechen eines Teilnehmers an dem Zusatzfonds festgestellt, kann der Beitrag nach Abs. 1 durch einen entsprechenden Zuschlag erhöht werden.**

#### **§ 5**

##### **Umlage zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung**

- (1) Die Aufbringung der zur Deckung der Leistungen aus dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung notwendigen Mittel erfolgt nach dem Umlageverfahren. Für die Einstufung der Umlagepflichtigen ist als Grundlage die Eintragung in die Ärzteliste am Tage der Vorschreibung heranzuziehen. Hierbei haben**
- a) Turnusärzte, Wohnsitzärzte und Invaliditäts- und Altersversorgungsempfänger den Jahresbetrag von EUR 240,00 und**
- b) alle anderen Teilnehmer an diesem Fonds den Jahresbetrag von EUR 480,00 zu entrichten.**
- (2) Invaliditäts- und Altersversorgungsempfänger, die nicht mehr ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Burgenland sind, sind von der Leistung der Umlage zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ausgenommen.**

#### **§ 6**

##### **Umlage zum Unterstützungsfonds**

- (1) Zur Deckung der Erfordernisse und zur Sicherstellung der Leistungen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 105 ÄrzteG ist von den Teilnehmern des Wohlfahrtsfonds eine Umlage in der Höhe von EUR 216,00 p. a. einzuheben. Reicht diese Umlage nicht aus, um die nach § 105 ÄrzteG anfallenden Leistungen sicherzustellen, kann der noch fehlende Betrag durch eine halbjährliche im nachhinein vorzuschreibende Umlage aufgebracht werden.**
- (2) Darüber hinaus werden die finanziellen Mittel dieses Fonds für Leistungen gemäß § 107 ÄrzteG durch die im § 13 (1) der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland angeführten Beträge, soweit sie dem Unterstützungsfonds zugeordnet sind, aufgebracht.**
- (3) Wird während der Zeiten gem. § 17 Abs. 2 lit. b der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, besteht dann keine Umlagepflicht, wenn die Umsätze bzw. Bruttobezüge den Betrag gem. § 5 Abs. 2 ASVG nicht überschreiten.**

## § 7

### Beitrag zur Krankenversicherung

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr: ..... EUR 52,00
2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres: ..... EUR 130,00
3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr: ..... EUR 145,00
4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr: ..... EUR 160,00
5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr: ..... EUR 315,00
6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von
  - a) 0 bis 10 Jahre ..... EUR 315,00
  - b) 11 bis 15 Jahre ..... EUR 215,00
  - c) 16 bis 20 Jahre ..... EUR 185,00
  - d) ab 21 Jahre ..... EUR 160,00

## § 8

### Beitragspflicht

- (1) Gemäß § 109 ÄrzteG im Zusammenhalt mit § 69 ÄrzteG sind die ordentlichen Kammerangehörigen zur Leistung der in §§ 3 bis 7 angeführten Umlagen und Beiträge in der jeweils von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzten Höhe einschließlich der allenfalls anfallenden Nebengebühren wie etwa Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zinsen sowie Kosten, die im Zuge des Vollstreckungsverfahrens erwachsen, verpflichtet.
- (2) Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung sind, solange sie Kammerangehörige der Ärztekammer für Burgenland sind, zur Leistung der Umlage im Sinne des § 5 verpflichtet.
- (3) Außerordentliche Kammerangehörige, die der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds nicht unterliegen, können Teilnehmer dieser Einrichtungen werden, wenn sie sich gemäß § 110 Abs. 1 ÄrzteG zur Leistung von Beiträgen freiwillig verpflichten. Die Beiträge zum Grund- und Ergänzungsfonds sind in der Höhe des jeweiligen altersabhängigen Fixbeitrages zuzüglich des durchschnittlichen variablen Beitrages aller freiberuflich tätigen Ärzte, die in keinem Vertragsverhältnis zu den § 2 Kassen stehen, vorzuschreiben. Dieser Beitrag ist jährlich festzusetzen. Beiträge zum Unterstützungsfonds sowie zum Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung sind in der jeweils für ordentliche Teilnehmer festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (4) Hinsichtlich der Beiträge zur Krankenversicherung gelten die Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland.

## § 9

### Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung des Fondsbeitrages obliegt der Ärztekammer für Burgenland. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe des vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Beitrages, den Zeitpunkt der Fälligkeit sowie die Grundlagen der Beitragsfestsetzung zu enthalten.
- (2) Die Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds sind verpflichtet, die für die Errechnung des Fondsbeitrages notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Nachweise, insbesondere den Umsatz- und Einkommensteuerbescheid, vorzulegen. Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds werden, wenn der Teilnehmer trotz nachweislicher Aufforderung nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist die geforderten Daten nicht oder nicht vollständig an den Wohlfahrtsfonds übermittelt, mit dem entsprechenden Höchstbeitrag festgesetzt.

- (3) Erweist sich die Errechnung der Beitragshöhe als nicht richtig, kann der beitragspflichtige Kammerangehörige nach Erhalt der Vorschreibung vor Fälligkeit einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer für Burgenland stellen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses richtet sich gemäß § 13.

## § 10

### Einhebung und Fälligkeit

- (1) Die dem Grund- und Ergänzungsfonds, dem Zusatzfonds und dem Unterstützungsfonds sowie dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gewidmeten Beiträge werden eingehoben:
  - a) Von Vertragsärzten der § 2-Kassen wird durch die gemeinsame Verrechnungsstelle der burgenländischen Krankenversicherungsträger bzw. durch die Abrechnungsstelle der Österreichischen Zahnärztekammer vom Kassenhonorar pro Quartal je  $\frac{1}{4}$  des zu erwartenden Jahresbeitrages gem. §§ 3 bis 6 abgezogen und an die Ärztekammer abgeführt.
  - b) Von Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, sind gem. § 109 Abs. 7 ÄrzteG die zu erwartenden Beiträge gem. §§ 3 bis 6 zu je  $\frac{1}{12}$  pro Monat vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen, soweit nicht eine Einhebung der Beiträge nach lit. a) erfolgt und ein Einbehalt nach der Höhe des Bezuges möglich und zumutbar ist.
  - c) Ergeben sich nach Errechnung des Jahresbeitrages Nachzahlungsbeträge, sind diese direkt vorzuschreiben.
  - d) Von den übrigen Kammerangehörigen die Beiträge gem. §§ 3 bis 6 durch direkte Vorschreibung von je  $\frac{1}{4}$  des zu erwartenden Jahresbeitrages am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12, soweit nicht eine Einhebung der Beiträge nach lit. a) oder b) erfolgt.
- (2) Besteht die Kammerangehörigkeit nur während des Teiles eines Kalendervierteljahres, ist der aliquote Teil in Monaten gerechnet zu entrichten.
- (3) Die Beiträge zur Krankenversicherung sind am jeweiligen Monatsersten im Vorhinein zur Zahlung fällig und an die Ärztekammer abzuführen. Für den Einbehalt der Krankenversicherungsbeiträge durch die Ärztekammer (Wohlfahrtsfonds) haben die Teilnehmer in der Regel einen Einziehungsauftrag bei ihrer Bank einzurichten.

## § 11

Die Beiträge werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsvorschreibung fällig.

## § 12

### Rückstandsausweis

- (1) Wird innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermin eine Zahlung nicht geleistet, hat die erste Mahnung zu erfolgen, der eine Zweitausfertigung der Vorschreibung beizuschließen ist. Wird innerhalb eines weiteren Monats eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen.
- (2) Bleiben beide gehörig ausgewiesene Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet (§ 110a ÄrzteG).

Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:

  - a) Name und Anschrift des beitragspflichtigen Kammerangehörigen
  - b) Betrag der Schuld, aufgliedert nach Beiträgen und Jahren
  - c) die Nebenansprüche
  - d) eine Rechtsmittelbelehrung

- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach erfolgloser Anfechtung des Rückstandsausweises ist diesem die Klausel beizusetzen, dass die Beitragsschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel) und keinem der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.
- (4) Der Rückstandsausweis ist vom Präsidenten, dem Finanzreferenten und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zu unterfertigen und bildet nach § 110a Abs. 1 ÄrzteG einen Exekutionstitel im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 13** Beschwerde

- (1) Demjenigen, der sich durch die Vorschreibung und den Rückstandsausweis in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Vorschreibung und des Rückstandsausweises schriftlich bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen und hat ein bestimmtes Begehren und eine kurze Begründung zu enthalten.
- (2) Fehlt es daran, ist die Beschwerde zur Ergänzung dem Beschwerdeführer unter Einräumung einer angemessenen Frist zurückzustellen. Bei Fristversäumnis gilt die Beschwerde als nicht eingebracht und erwächst der Rückstandsausweis in Rechtskraft.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss.

### **§ 14** Stundung

Auf Ansuchen des beitragspflichtigen Kammerangehörigen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrages hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Beiträge für den Kammerangehörigen mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Einbringlichkeit der Beiträge darf durch den Aufschub nicht gefährdet werden.

### **§ 15** Verzugszinsen und Mahngebühren

- (1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerbeiträge und Umlagen im Rückstand, so wird ihm, gerechnet ab Fälligkeit, ein Säumniszuschlag in der Höhe jenes Zinssatzes, der sich aus dem 6 Monat - Euribor, gerundet auf das nächste Viertel, samt einem Zuschlag von 2 % p.a. des jeweiligen Beitragsrückstandes angelastet.
- (2) An Mahngebühren wird ein Betrag von EUR 7,00 pro Mahnung eingehoben.

### **§ 16**

- (1) Fällige Beiträge können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht. (§ 110a Abs. 2 ÄrzteG). Fällige Beiträge können weiters auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen ganz oder zum Teil nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
- (2) Fällige Beiträge und Beitragsschuldigkeiten können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

- (3) Bei den wiederkehrend zu erhebenden Beiträgen und Umlagen ist für jeden Beitragspflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstig entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen. Teilzahlungen werden zuerst auf Nebengebühren, dann auf die älteste Beitragsschuld und zum Schluss auf die laufende Beitragsschuld angerechnet.

## § 17

### Verwendung der Umlagen und Beiträge

Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind den Kammerangehörigen nach Maßgabe der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren.

## § 18

### Veranlagung

- (1) Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden sind nur mit Genehmigung der Erweiterten Vollversammlung zulässig.  
(2) Bei einer Anlage von Rücklagemitteln ist darauf zu achten, dass sie im Bedarfsfalle greifbar sind.

## § 19

### Darlehen an Teilnehmer

- (1) Rücklagen können zur Darlehensgewährung an Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds gegen entsprechende Wertsicherung verwendet werden. Die Erweiterte Vollversammlung kann einen jährlichen Höchstbetrag festsetzen.  
(2) Darlehen können gewährt werden:  
a) zur Behebung einer unverschuldeten Notlage oder zum Aufbau bzw. Ausbau der Praxis, zur Anschaffung für die Berufsausübung notwendiger Gegenstände, zum Erwerb von Eigentumswohnungen und deren Adaptierung sowie für den Ankauf von Baugründen;  
b) zum Erwerb von Baugründen oder zur Herstellung oder zum Erwerb eines als Ordinationsstätte oder Wohnung dienenden Gebäudes (Baudarlehen).  
(3) Der Darlehensbetrag darf nach Abs. 2 lit. a ..... EUR 22.000,00 und nach Abs. 2 lit. b ..... EUR 51.000,00 nicht übersteigen. Der Höchstbetrag für Darlehen nach Abs. 2 lit. b erhöht sich für jedes minderjährige, in der Versorgung des Darlehenswerbers stehende Kind, um ..... EUR 10.200,00. Zur Neuerrichtung einer Praxis kann, wenn die Förderungswürdigkeit anerkannt ist, ein Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 22.000,00 gewährt werden.  
(4) Voraussetzungen für die Gewährung sind bei einem Darlehen  
a) nach Abs. 2 lit. a bis zu EUR 1.500,00 mindestens eine einjährige,  
b) nach Abs. 2 lit. a bis zu EUR 22.000,00 eine zweijährige,  
c) nach Abs. 2 lit. b mindestens eine fünfjährige Teilnahme am Wohlfahrtsfonds.  
(5) Zur Deckung für ausständige Darlehensbeträge können alle aus dem Grund- und Ergänzungsfonds und dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung gewährten Leistungen herangezogen werden. Eine Minderung des Sterbegeldes ist jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Bestattungskosten möglich.  
(6) In besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann die Erweiterte Vollversammlung auf Ansuchen des Darlehensschuldners auf die in den Richtlinien vorgesehenen Säumnisfolgen teilweise oder zur Gänze verzichten.

**§ 20**  
**Vollziehung**

**Mit der Vollziehung der Beitragsordnung ist die Ärztekammer für Burgenland betraut.**

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

**Die Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 16. Juni 2010 tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.**